

XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 19. Dezember 2019

- Art. 50^{quater} Abs. 1: ~~Die Durchführung einer Veranstaltung, die~~ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Kantonspolizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden ~~kann~~ können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigt, ist verboten beeinträchtigen.
- Abs. 2 (neu): Veranstaltungen auf privatem Grund können nach Abs. 1 nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.